

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines
**Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten
privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformge-
setz)** BT-Drucksache 21/4088 vom 11.02.2026



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Registernummer R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail
altersvorsorge@gdv.de

Inhalt

Private Altersvorsorge die ankommt: einfach, verlässlich, passgenau3

Anmerkungen im Detail.....5

Digitales Angebot in der Praxis ermöglichen5

Absicherung des Sparziels bei verminderter Erwerbsfähigkeit5

Mehr Flexibilität bei Startrenten erforderlich6

Förderberechtigter Personenkreis6

Förderung: Anreize und Verteilungseffekte7

Zertifizierungsverfahren praktikabel gestalten7

Effektivkosten-Definition: Umgestaltung der Informationspflichten und
der Kostenstruktur verursachen Aufwand ohne Nutzen7

Verrechnungskonto beim Standarddepot nutzen.....8

Keine steuerliche Aufspaltung von Rentenleistungen8

Private Altersvorsorge die ankommt: einfach, verlässlich, passgenau

Die Bundesregierung und der Bundestag nehmen mit dem Altersvorsorgereformgesetz die seit langem erwartete Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV) in Angriff. Ziel ist es, die Verbreitung zu steigern, attraktive Renditechancen und dauerhaftes Vertrauen der Vorsorgenden zu schaffen.

Der GDV begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf an wesentlichen Stellschrauben ansetzt. Für den Erfolg der Reform kommt es darauf an, den neuen Rahmen anbieterneutral und praktikabel auszugestalten.

Dies betrifft insbesondere das **Level Playing Field** beim Vertrieb. Nach der Gesetzesbegründung soll das Standardprodukt besonders einfach sein und sich ausdrücklich für einen digitalen Abschluss ohne Beratung eignen. Aus Kundensicht ist das entscheidend: Viele Interessierte wollen bei einem klar standardisierten Produkt zunächst selbstständig, schnell und digital abschließen und nur bei Bedarf Beratung in Anspruch nehmen. Sie müssen daher frei entscheiden können, ob sie eine Beratung wünschen.

Damit das gelingt, müssen die Rahmenbedingungen für alle Anbieter gleichermaßen gelten. Genau hier entsteht derzeit eine **Wettbewerbsverzerrung**: Banken und Neobroker dürfen das Standardprodukt ohne Beratung vertreiben (MiFID II/WpHG). Versicherer können das im aktuellen Rechtsrahmen hingegen faktisch nicht in gleicher Weise, da im Versicherungsvertrieb eine gesetzliche Pflicht zur anlassbezogenen Beratung gilt. Das widerspricht der Zielsetzung eines niedrigschwelligen Standardprodukts.

Wettbewerbsneutralität und Verbraucherinteresse laufen hier zusammen. Wenn der Gesetzgeber ein Standardprodukt als „ohne Beratung abschließbar“ konzipiert, muss es auch für Kunden, unabhängig vom Vertriebsweg, praxistauglich digital abzuschließen sein. Andernfalls brechen Interessierte in digitalen Strecken häufiger ab und das Ziel einer breiten **Verbreitung des Standardprodukts wird unnötig erschwert**. Mehr dazu auf Seite 5.

Für die Akzeptanz der Reform ist es entscheidend, dass **Fehlanreize beim Wechsel von der alten in die neue Förderwelt vermieden werden**. Nicht für jeden und jede ist dieser Wechsel in die neue Förderwelt vorteilhaft. Bisher ist allerdings vorgesehen, dass der Zulagenberechtigte sich gegenüber seinem Anbieter nur unwiderruflich erklären kann. Zudem hat die Entscheidung große Tragweite, da der Wechsel bei einem Produkt oder Neuabschluss automatisch einen Wechsel für alle geförderten Produkte für den Kunden sowie die mittelbar förderberechtigte Person nach sich zieht. Zum Schutz der Kunden sollte in diesen Fällen verpflichtend eine Beratung angeboten werden, die der Kunde ablehnen kann. Mindestens sollte eine **Karenzzeit** von drei Monaten eingeführt werden, in der die Förderwirkungen geprüft und die Entscheidung rückgängig gemacht werden kann. Zudem

wäre ein verbindlicher, **deutlich hervorgehobener Warnhinweis sinnvoll**, sobald ein Wechsel des Förderregimes ausgelöst wird, einschließlich einer Gegenüberstellung, ob und wie sich die Förderung für die konkreten Bestandsverträge verändert (§ 7d AltZertG-E lässt demgegenüber einen abstrakten Hinweis ausreichen).

Bei einem Wechsel des Produktes oder Anbieters vor Auszahlungsbeginn sollten generell **keine Abschlusskosten auf übertragenes Kapital** berechnet werden können. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von jeweils 150 EUR für den abgebenden und aufnehmenden wäre ausreichend. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Kostenberechnung über die Anspardauer sichergestellt.

Aus Kundensicht sollte das **klassische Sicherungsvermögen** explizit in die Positivliste der zulässigen Anlageformen des Altersvorsorge- und Standarddepots aufgenommen werden. Das kollektiv organisierte klassische Sicherungsvermögen bietet Kunden eine robuste Kombination aus Sicherheit, geringen Schwankungen und attraktivem Renditepotenzial. Diese ist deutlich besser verzinst als andere Anlagen der Risikoklassen 1 und 2 und eignet sich auch für das Ablaufmanagement beim Standarddepot. Zugleich können damit Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur und die Transformation der Wirtschaft mobilisiert werden.

Die bisherige 100-Prozent-Garantie war ein zentraler Konstruktionsfehler der Riester-Produkte. In der Niedrigzinsphase hat sie maßgeblich dazu beigetragen, dass nur geringe Erträge erzielt werden konnten. Der GDV begrüßt es daher, dass künftig neben der 100-Prozent-Garantie auch eine 0-Prozent- und eine 80-Prozent-Garantie möglich sind. In der Ansparphase wäre es noch besser, wenn das **Garantieniveau deutlich flexibler an die Präferenzen der Kundinnen und Kunden angepasst** würde, um die Attraktivität von Altersvorsorgeprodukten spürbar zu erhöhen.

Ebenfalls wichtig ist, dass Altersvorsorge auch bei **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit** nicht abbricht. Rund jede vierte Person wird im Laufe des Erwerbslebens berufsunfähig; dann können Beiträge oft nicht weitergezahlt werden – mit erheblichen Folgen für das Sparziel und das Risiko von Altersarmut. Deshalb sollte eine Beitragsbefreiungsrente bis zur Höhe der vereinbarten Prämien zuzüglich Zulagen zugelassen werden. Diese sichert dann die Fortführung der Altersvorsorge.

Aus Sicht des GDV muss die **lebenslange Rente** das Kernelement einer verlässlichen Altersvorsorge bleiben. Denn die Menschen werden schon heute vielfach älter als 85. Von den heute 65-Jährigen leben mit 90 noch 32 Prozent der Männer und 47 Prozent der Frauen. Wenn sich diese für einen Auszahlplan entscheiden, laufen sie Gefahr, dass ihnen im Alter das Geld ausgeht. Daher sollten die laut Gesetzesentwurf bis 85 laufenden **Auszahlpläne mindestens bis zum Alter von 90 Jahren** laufen, um Versorgungslücken im hohen Alter zu vermeiden.

Anmerkungen im Detail

Digitales Angebot in der Praxis ermöglichen

Die in § 1 Abs. 1c Nr. 1 AltZertG-E vorgesehene Pflicht, Standardprodukte digital anzubieten, läuft für Versicherungsverträge in der Praxis ins Leere. Dadurch werden sie gegenüber Standardprodukten anderer Anbieter benachteiligt.

Die Ursache liegt nicht in den Produkteigenschaften, sondern an den Vorgaben für den Versicherungsvertrieb im VVG (insbesondere § 6 VVG, 61 VVG). Das VVG sieht eine anlassbezogene Beratungspflicht für Versicherungsverträge vor (§ 6 Abs. 1 VVG, § 61 Abs. 1 VVG). Nur der Kunde kann im Einzelfall gem. § 6 Abs. 3 VVG bzw. § 61 Abs. 2 VVG durch gesonderte Erklärung auf die Beratung verzichten, nachdem er über die Nachteile seines Verzichts aufgeklärt wurde. Diese Beratungspflicht wird darüber hinaus gem. § 7c Abs. 6 VVG-E für Altersvorsorgeverträge um die Pflicht zur Durchführung einer Geeignetheitsprüfung ergänzt. Die Beratung erfordert einen umfangreichen Fragekatalog, der durch die Geeignetheitsprüfung noch erweitert wird. Durch diese Fragenkataloge müsste sich klicken, wer einen solchen Vertrag digital abschließen will. Menschen brechen digitale Kaufprozesse aber ab, wenn sie zu viele Fragen beantworten müssen. Das Gesetz würde Versicherer dazu verpflichten, digitale Antragsstrecken für Standardprodukte zur Verfügung zu stellen, die in der Praxis nicht genutzt werden. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzes.

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass sich das Standardprodukt für einen Abschluss ohne Beratung eignen soll. Dafür müssen die juristischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit dies auch im Versicherungsbereich möglich ist. Deshalb bedarf es für den Vertrieb von Standardprodukten der Versicherungsbranche einer Ausnahme von der Beratungspflicht, die als *lex specialis* in § 1 Abs. 1c AltZertG-E verankert werden kann.

Absicherung des Sparziels bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Ein zentraler Risikofaktor für das Erreichen des Altersvorsorgeziels ist eine verminderte Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit (BU). Wenn das laufende Einkommen wegfällt oder dauerhaft sinkt, werden Beiträge zur Altersvorsorge häufig reduziert oder ganz eingestellt - mit unmittelbaren Folgen für die spätere Rente. Deshalb sollte die pAV beim Altersvorsorgedepot-Vertrag und den Garantieprodukten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, das Sparziel durch eine BU-Beitragsbefreiungsrente abzusichern.

Die BU-Beitragsbefreiungsrente übernimmt im Leistungsfall die laufenden Beiträge zur pAV und stellt so sicher, dass der Vertrag trotz Berufsunfähigkeit planmäßig weitergeführt wird. Das ist aus Verbrauchersicht besonders relevant, weil

statistisch etwa jede vierte Person im Laufe des Erwerbslebens berufsunfähig wird. Eine solche Absicherung wäre ein konkreter Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut, weil sie verhindert, dass die Altersvorsorge genau dann abbricht, wenn die eigene Sparfähigkeit dauerhaft eingeschränkt ist.

Mehr Flexibilität bei Startrenten erforderlich

Die Regelung zu höheren Startrenten ist zu begrüßen. Es ist sehr positiv, dass der Entwurf grundsätzlich die Anforderung an garantierte Rentenhöhen flexibilisiert. Die aktuell gewählte Formulierung schränkt diese Flexibilität jedoch unnötig ein, da sie eine dynamische Steuerung der Kapitalanlagen in der Rentenbezugszeit weitgehend ausschließt. Hier sollte ähnlich wie in der Ansparphase der Weg über nicht zu unterschreitende Mindestrentenleistungen (hier: garantierte Sockelrente) eingeschlagen werden und keine einschränkenden Vorschriften zur Kapitalaufteilung selbst gemacht werden. Dazu müsste Nr. 4 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E) dahingehend angepasst werden, dass die monatliche Leistung der garantierten Sockelrente so berechnet wird, dass sie mindestens 80 % der Leibrente betragen muss, die entstanden wäre, wenn das gesamte zur Verfügung stehende Kapital für eine nicht fallende Rente verwendet worden wäre.

Zusätzlich sollte der bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Wert von 20 % auf 30 % erhöht werden. Das beim Standarddepot vorgesehene Life-Cycling führt zu einer maximalen Aktienquote von 30 % bei Rentenbeginn – insofern wäre es im Sinne eines friktionsfreien Übergangs in eine kapitalmarktnahe Rentenphase sinnvoll, ab Rentenbeginn ebenfalls 30 % Aktienquoten bzw. Anlagen auf Rechnung und Risiko der Kundinnen und Kunden zuzulassen.

Förderberechtigter Personenkreis

Der Gesetzgeber plant weiterhin keine Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises, insbesondere nicht um Selbstständige und Menschen, die über Versorgungswerke abgesichert sind. Dies ist bedauerlich, da mittlerweile Konsens darin besteht, dass die Alterssicherung Selbstständiger häufig lückenhaft und verbesserungswürdig ist. Da die reformierte Förderung beitragsproportional angelegt ist (und somit unabhängig vom Vorjahreseinkommen, das für Selbstständige bisweilen schwer zu ermittelnden ist), wäre diese Ausdehnung auch technisch leichter umzusetzen, als es im bisherigen Förder-Regime der Fall wäre. Da Standarddepot-Verträge auch in der Frühstartrente genutzt werden sollen, wäre eine Ausweitung der Förderung auf alle Erwerbstätigen sachgerecht.

Förderung: Anreize und Verteilungseffekte

Gemessen an der Zielsetzung, die private Altersvorsorge zu stärken, fällt das vorgesehene Fördervolumen viel zu gering aus. Um die Wirksamkeit der Förderung dauerhaft zu sichern, wäre eine regelgebundene Orientierung und Dynamisierung der Förderung an der Beitragsbemessungsgrenze sinnvoll.

Die Weiterentwicklung zu einer proportionalen Förderung in Relation zum eigenen Beitrag ist zu begrüßen. Sie vereinfacht das System und macht es verständlicher. Zudem setzt sie einen individuellen Anreiz, mehr Geld für das Alter zurückzulegen. Ihr großer Vorteil ist, dass sie einfacher erklärt werden kann und ihre Wirkung leicht verständlich ist. Hinzu kommt, dass komplexe Berechnungen zu Mindesteigenbeiträgen nicht mehr erforderlich sind. Vor allem wird es nicht mehr notwendig sein, das sozialversicherungspflichtige Vorjahreseinkommen zu kennen, um sich „förderoptimal“ zu verhalten.

Zertifizierungsverfahren praktikabel gestalten

Der geplante Verzicht auf die Vorabprüfung im Rahmen der Zertifizierung zugunsten eines Widerrufsvorbehalts (§ 5 AltZertG-E) birgt in der vorgeschlagenen Form erhebliche Risiken. Denn der Widerruf führt zum Wegfall der Förderung für betroffene Bestandskunden. Die Erfahrungen mit der bisherigen Zertifizierungspraxis des BZSt zeigen, dass um die Auslegung relevanter Vorschriften häufig bis ins Detail gerungen wird¹. Es besteht daher ein hohes Risiko, dass Zertifizierungen im Nachgang widerrufen werden.

Insbesondere sollten notwendige Anpassungen an Bestandsverträgen zur Vermeidung eines drohenden Widerrufs erleichtert werden. Denn erfahrungsgemäß reagieren viele Kunden auf entsprechende Hinweisschreiben nicht. Bestandskunden würden dann ohne eigenes Zutun die Förderung verlieren. Hier bedarf es dringend einer Zustimmungsfiktion z. B. nach dem Modell des § 5 VVG. Betroffene Bestandskunden würden deutlich auf die geplante Vertragsanpassung hingewiesen und könnten dieser innerhalb eines Monats widersprechen.

Effektivkosten-Definition: Umgestaltung der Informationspflichten und der Kostenstruktur verursachen Aufwand ohne Nutzen

Eine grundlegende Überarbeitung der Informationspflichten, die über die im Referentenentwurf vorgeschlagene, sinnvolle Angleichung der Effektivkosten-Definition hinausgeht, ist nicht erforderlich und wäre mit Blick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecke kontraproduktiv. Die aktuellen Informationen gemäß AltZertG, insbesondere das Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG, sind das Ergebnis

¹ Siehe den 155 Seiten umfassenden [Kommentar des BZSt zum aktuellen AltZertG](#).

eines langen und für alle Beteiligten aufwendigen Prozesses. Ziel war eine möglichst verbraucherfreundliche Darstellung der wichtigsten Produktdaten. Viele Fragen, die sich bei der Einführung neuer Informationspflichten unweigerlich stellen, konnten in den vergangenen Jahren sukzessive geklärt werden. Zahlreiche Klarstellungen, einschließlich eines umfassenden Designmanuals, wurden im Wege von BMF-Schreiben erteilt. Mit den derzeitigen geltenden Regelungen zu den §§ 7 ff. AltZertG liegt damit ein gut funktionierendes Regime vor. Um unnötige Belastungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wäre es wünschenswert, die aktuellen Vorgaben zu den Informationspflichten weitestgehend beizubehalten und nur punktuell anzupassen, soweit dies im Hinblick auf die Neuregelungen in § 1 AltZertG-E erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere: Beibehaltung der Chancen-Risiko-Klassen und der daraus abgeleiteten Performance-Szenarien und des AltZertG-PIB für Basisrenten. Damit wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 6 AltZertG-E hinfällig.

Ebenfalls überflüssig ist die Umgestaltung der vorgegebenen Kostenbezugsgrößen gemäß dem aktuellen § 2a AltZertG. Zumal der Entwurf noch keine explizite Neuregelung vorsieht, sondern diese in eine Verordnungsermächtigung auslagert. Das wird den sowieso schon vorhandenen Zeitdruck unnötigerweise weiter erhöhen und viel Aufwand verursachen, der letztlich von den Kunden getragen werden muss.

Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind die ohne nähere Auseinandersetzung in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen Vorgaben zur Barrierefreiheit der Informationen bedenklich. Die Frage, wie Informationen technisch und sprachlich barrierefrei ausgestaltet werden können, ist rechtlich und praktisch keineswegs trivial (siehe z. B. die [Überlegungen der BaFin zu Informationen in leichter Sprache](#)). Der Gesetzgeber hat im vergangenen Jahr mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Vorgaben zu diesem Themenbereich eingeführt. Von einer parallelen Regulierung im AltZertG sollte Abstand genommen werden.

Verrechnungskonto beim Standarddepot nutzen

Für das Altersvorsorgedepot ist ein Verrechnungskonto für Fondsausschüttung und Umschichtungen zwischen den Anlagen vorgesehen. Beim Standarddepot sind ebenfalls Ausschüttungen zu erwarten und Umschichtungen vorgesehen, aber kein Verrechnungskonto. Auch hier sollte ein Verrechnungskonto verwendet werden können, wenn es Bestandteil des Standarddepot-Vertrages ist (Art. 7 Nr. 1 § 1 Abs. 1c AltZertG-E).

Keine steuerliche Aufspaltung von Rentenleistungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG-E sollen künftig auch Rentenversicherungen mit auf 80 % abgesenkten garantierten Renten förderfähig

sein. Der verbleibende Teil des Kapitals wird auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparenden angelegt. Er erhält hieraus lebenslange monatliche Zahlungen, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist. Der garantierte Teil der Rente und die variablen Erhöhungen der lebenslangen garantierten Rente sind dabei Leistungen aus ein und demselben Rentenstammrecht. Insoweit ist auch steuerlich sicherzustellen, dass keine Aufteilung dieser Leistung erfolgt. Bei Leistungen, die auf ungefördernden Beiträgen beruhen, könnte ansonsten eine Differenzierung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a und b EStG vorzunehmen sein. Dies wäre nicht sachgerecht und sollte ausgeschlossen werden.

Bei Rentenzahlungen aus Produkten mit abgesenkten Garantierenten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG-E, die auf ungefördernden Beiträgen beruhen, sollte u. E. klargestellt werden, dass die Rente (Garantierrente und variable Erhöhung) einheitlich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert wird.

Berlin, den 10. März 2026

Ansprechpartner:
Altersvorsorge und Rentenpolitik

E-Mail:
altersvorsorge@gdv.de